

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 14/0368
81 - Stadtwerke			Datum: 01.09.2014
Bearb.:	Herr Jens Seedorff	Tel.:	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Stadtwerkeausschuss	10.09.2014	Vorberatung
Stadtvertretung	07.10.2014	Entscheidung

Änderung der „Allgemeinen Preise für die Grundversorgung mit Wasser,, sowie der „Ergänzenden Bestimmungen zur ABWasserV der Stadtwerke Norderstedt“ zum 01.01.2015

Beschlussvorschlag

Die Wasserpreise der Stadtwerke Norderstedt werden aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung mit Wirkung zum 01.01.2015 in der Fassung der Anlage 1 zur Vorlage Nr. B 14/0368 geändert. Damit erlangen die „Ergänzenden Bestimmungen zur ABWasserV“ zum 01.01.2015 gemäß der Anlage 2 zur Vorlage Nr. B 14/0368 Gültigkeit.

Sachverhalt

Die Städte und Gemeinden stellen im Rahmen der Daseinsvorsorge sicher, dass in ihrem jeweiligen Gebiet eine hygienisch einwandfreie und mengenmäßig ausreichende Trinkwasserversorgung durchgeführt wird. In Norderstedt hat die Stadt ihre Stadtwerke mit der Trinkwasserversorgung beauftragt. Zu den zentralen Aufgaben der Trinkwasserversorgung zählen vorsorgender Gewässerschutz, Wasserförderung, Wasseraufbereitung und –verteilung.

Die Stadtwerke betreiben dazu 16 Brunnen mit davor gesetzten Beobachtungsbrunnen. Das Wasser wird aus Tiefen bis zu 180 m gefördert. Für die Wasseraufbereitung und Speicherung betreiben die Stadtwerke drei moderne Wasserwerke. Das neueste Wasserwerk steht im Stadtteil Friedrichsgabe und wurde in der ersten Jahreshälfte 2014 in Probetrieb genommen. Das Wassernetz der Stadtwerke Norderstedt inklusive der Hausanschlüsse zur Verteilung hat eine Länge 580 km. Zur weiteren Sicherung der Norderstedter Wasserversorgung wird gemeinsam mit den Hamburger Wasserwerken eine Verbindungsleitung zwischen Hamburg und Norderstedt betrieben.

Die Lieferbeziehungen zwischen Stadtwerken Norderstedt und ihren Kunden der Wasserversorgung sind seit dem Jahr 2003 privatrechtlich nach der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) sowie den hierzu erlassenen „Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Norderstedt zur AVBWasserV“ ausgestaltet. Die Wasserpreise sind aufgrund der generell anzunehmenden marktbeherrschenden Stellung von Wasserversorgungsunternehmen so zu gestalten, wie sich bei wirksamem Wettbewerb mit hoher Wahrscheinlichkeit ergeben würden. Hierbei sind insbesondere die Verhaltensweisen von Unternehmen auf vergleichbaren Märkten mit wirksamem Wettbewerb zu berücksichtigen.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	-------------------

Die Wasserversorgungsunternehmen haben zu dokumentieren, welche spezifischen Kosten für ihre Versorgungsleistung anfallen und deren Notwendigkeit und Höhe zu begründen. Auch marktbeherrschende Unternehmen können nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs – BGH – nicht gezwungen werden, nicht kostendeckende Preise zu verlangen. Dabei ist das Unternehmen jedoch verpflichtet, sämtliche Rationalisierungsreserven auszuschöpfen.

(vgl. Bericht der Werkleitung in der Sitzung des Stadtwerkeausschusses vom 28.04.2010 zu TOP 8 – Entscheidung des BGH zur Zulässigkeit bestimmter Gas-Preisgleitklauseln und zur kartellrechtlichen Wasserpreiskontrolle)

Allgemeine Versorgungspreise:

Die regelmäßige Überprüfung der spezifischen Kosten- und Erlöslage der Wasserversorgungssparte im Querverbund mit den übrigen Versorgungsbetrieben der Stadtwerke Norderstedt erfolgt auf der jeweiligen Basis der abgerechneten Jahresabschlüsse des Gesamtunternehmens. Basierend auf dem Jahresabschluss 2013 ergibt sich kostenbasiert die Notwendigkeit einer Anhebung des Arbeitspreises von derzeit 1,50 EUR/m³ auf 1,70 EUR/m³ zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Die Kalkulation der Stadtwerke Norderstedt wurde nach Richtlinien des BDEW und in Anlehnung an die Netzentgeltverordnungen (StromNEV/GasNEV) vorgenommen. Da in der Wasserversorgung seit 2011 der Wasserabgabepreis konstant gehalten wurde und die Abgabemengen stagnieren ist es nicht möglich, die nachgewiesenen Kostensteigerungen durch eine Erhöhung der Abgabemenge aufzufangen. Es wird daher empfohlen, den Preis um 0,20 EUR/m³ auf 1,70 EUR/m³ anzuheben und die Grundpreisstruktur entsprechend der Anlage 1 anzupassen. Anlage 3 zeigt die Veränderungen der Grund- und Arbeitspreise sowie die Auswirkungen auf verschiedene Verbrauchsfälle.

Die Erhöhung wirkt sich auf einen Durchschnittshaushalt mit einem jährlichen Wasserverbrauch von 100 m³ mit 2,14 EUR (brutto) im Monat aus. Ein Preisvergleich zu diesem Verbrauchsfall mit anderen Versorgern liegt als Anlage 4 zu dieser Beschlussvorlage bei. Er zeigt, dass die Stadtwerke Norderstedt trotz der Preisanpassungen vergleichsweise günstig sind.

Die Auswirkung der Grundpreisanpassung wird vor allem bei Kleinverbrauchern mit einem Wohnungswasserzähler der Größe Qn 1,5 deutlich. Kunden mit 25 m³ Jahresverbrauch sparen insgesamt 2,61 EUR ein, obgleich der Arbeitspreis steigt.

Anlagen:

- Anlage 1 Preisblatt Wasserpreise ab 01.01.2015 zur Veröffentlichung
- Anlage 2 Anlage 2 zu den „Ergänzenden Bestimmungen nach AVBWasserV“
- Anlage 3 Übersicht Anpassungen Grund- und Arbeitspreise und Auswirkungen
- Anlage 4 Vergleich Preise verschiedener Versorger